

Gemeinde Userin

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Bebauungsplan „Useriner Mühle Ost“,
im beschleunigten Verfahren nach §13 b BauGB

BEGRÜNDUNG (§§ 9 Abs.8, 2a BauGB) zum Entwurf



Auftraggeber:

Gemeinde Userin über einen städtebaulichen Vertrag nach §11 BauGB und über Amt Neustrelitz Land
Marienstraße 5
17235 Neustrelitz

Auftragnehmer:



A & S GmbH Neubrandenburg
architekten . stadtplaner . ingenieure
August – Milarch – Straße 1
17033 Neubrandenburg

☎ 0395 – 581 020

📠 0395 – 581 0215

✉ architekt@as-neubrandenburg.de

🌐 www.as-neubrandenburg.de

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Marita Klohs
Architektin für Stadtplanung
B. Sc. Ina Hackel
Naturschutz und Landnutzungsplanung
M. Sc. Stephan Fetzko
Naturschutz und Landnutzungsplanung
Neubrandenburg, November 2020

Inhalt

1	AUFSTELLUNGSBESCHLUSS / GRUNDLAGEN	4
1.1	Anlass und Ziel der Planung	4
1.2	Verfahren und Rechtsgrundlagen	4
1.2.1	Verfahren	4
1.2.2	Rechtsgrundlagen	5
1.3	Kartengrundlage	6
1.4	Planungsgrundlagen.....	6
1.4.1	Ziele der Raumordnung und Landesplanung.....	6
1.4.2	Flächennutzungsplan	6
1.4.3	Regionales Raumentwicklungsprogramm für die Planungsregion „Mecklenburgische Seenplatte“ (RREP Mecklenburgische Seenplatte).....	7
1.4.4	Landesraumentwicklungsprogramm für die Planungsregion „Mecklenburg - Vorpommern“ (LEP „Mecklenburgische Seenplatte“)......	7
1.5	Räumlicher Geltungsbereich.....	8
1.6	Ausgangsbedingungen / Bestandserfassung / Nutzungsbeschränkungen	9
1.6.1	Verkehrliche Erschließung.....	9
1.6.2	Topografie und Baugrund.....	9
1.6.3	Nutzung.....	9
1.6.4	Nutzungsbeschränkungen.....	9
2	INHALT DER PLANUNG	10
2.1	Art der baulichen Nutzung	11
2.2	Maß der baulichen Nutzung.....	11
2.3	Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen.....	11
2.4	Verkehrsfläche.....	12
2.5	Stadttechnische Erschließung	12
2.6	Örtliche Bauvorschriften.....	13
3	IMMISSIONSSCHUTZ	13
4	FLÄCHENBILANZ	14
5	HINWEISE FÜR DIE WEITERFÜHRENDE PLANUNG UND DIE BAUDURCHFÜHRUNG.....	14
6	ARTENSCHUTZFACHBEITRAG - GRUNDLAGEN UND METHODIK.....	17
6.1	Rechtliche Grundlagen	17
6.2	Definition planungsrelevanter Arten	17
6.3	Europarechtliche Vorgaben	18
6.4	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	18
6.5	Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG (§ 45 BNatSchG).....	19
6.6	Methodik des Artenschutzfachbeitrages	20
6.7	Datengrundlage	21
7	RELEVANZPRÜFUNG UND POTENZIALANALYSE	21
7.1	Datenerhebung.....	21
7.2	Relevanzprüfung	22
7.3	Gebietsbegehung und Potentialanalyse für die planungsrelevanten Arten.....	24
8	WIRKFAKTOREN UND KONFLIKTANALYSE.....	27
8.1	Wirkfaktoren des Vorhabens.....	27
8.2	Baubedingte Wirkfaktoren.....	27
8.3	Anlagebedingte Wirkfaktoren.....	28
8.4	Zusammenfassung der Wirkfaktoren	28
9	AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE ARTENGRUPPEN	28
9.1	Säugetiere	28
9.2	Avifauna	29

9.3 Amphibien	29
9.4 Reptilien	29
9.5 Wirbellose Tiere.....	30
10 RELEVANTE VERBOTSTATBESTÄNDE UND DARAUS RESULTIERENDE KONFLIKTE.....	30
10.1 Vermeidungs-, Schutz- und Ersatzmaßnahmen	31
10.2 Vermeidungsmaßnahmen	32
10.3 Schutzmaßnahmen	33
11 AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN.....	33
12 ÜBERSICHT DER MAßNAHMEN.....	33
13 ZUSAMMENFASSUNG DER AUSWIRKUNGSPROGNOSE.....	34
14 FAZIT	35

1 AUFSTELLUNGSBESCHLUSS / GRUNDLAGEN

1.1 Anlass und Ziel der Planung

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Useriner Mühle Ost“ ist die Abdeckung des Bedarfs der Gemeinde an Wohnbaustandorten für Einfamilienhäuser. Hierfür steht eine Fläche im Ortsteil Useriner Mühle in Richtung Wesenberg entlang der Kreisstraße 21 (K21) zur Verfügung. Diese Fläche bietet Potenzial für die Errichtung von bis zu 5 Ein- und Zweifamilienhäusern mit tiefen und damit großzügigen Grundstücksflächen.

Das Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen für die ausschließliche Errichtung von Wohnhäusern innerhalb eines Allgemeinen Wohngebietes nach § 4 BauNVO.

Die geplante Wohnbebauung soll auf einer bereits erschlossenen Fläche entstehen, die zurzeit im Außenbereich des geschlossenen Ortsteils Useriner Mühle liegt.

Durch die Einbeziehung dieser Flächen wird die nordöstlich der Straße „Useriner Mühle“ liegende Wohnbebauung ergänzt und der Ort abgerundet.

Diese Entwicklung sichert somit die städtebauliche Ordnung am Standort.

1.2 Verfahren und Rechtsgrundlagen

1.2.1 Verfahren

Die Gemeindevertretersitzung Userin hat auf Grundlage des § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der öffentlichen Sitzung am 20.12.2019 die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens „Useriner Mühle Ost“ beschlossen. Gleichzeitig wurde der Beschluss gefasst, den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b i.V.m. § 13a BauGB ohne Umweltverträglichkeitsprüfung (Einbeziehung von Außenbereichsflächen nach § 13b BauGB) durchzuführen.

Entsprechend dem § 13 b Baugesetzbuch (BauGB) können die Gemeinden Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13 a Absatz 1 Satz 2 von weniger als 10.000 m², durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen, im beschleunigten Verfahren aufstellen.

Mit Aufstellung des Bebauungsplanes wird als Ziel der Neubau von Wohngebäuden westlich der Kreisstraße 21 in Ergänzung der vorhandenen Wohnbebauung angestrebt.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 12.000 m² (ca. 1,2 ha). Im Bebauungsplan wird die GRZ 0,4 festgesetzt. Damit wird eine Grundfläche von weniger als 10.000 m² überplant.

Nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB.

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 abgesehen. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung § 10 Abs. 2 BauGB abgesehen; § 4 c BauGB (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

Nach § 13 a Abs. 1 Satz 4 BauGB ist die Anwendung des beschleunigten Verfahrens ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) oder nach Landesrecht unterliegen.

Nach § 13 a Abs.1 Satz 5 BauGB ist die Anwendung des beschleunigten Verfahrens ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter oder dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Das Plangebiet liegt, wie die gesamte Ortslage Useriner Mühle inmitten des Europäischen Vogelschutzgebietes DE 2642-401.

Im Verfahren zur Aufstellung des B-Planes muss eine Verträglichkeitsvorprüfung durch einen Fachgutachter erstellt werden um festzustellen, ob das geplante Vorhaben zu erheblichen Einwirkungen auf die oben aufgeführten Schutzgebiete führen könnte.

Eine FFH Vorprüfung liegt dem Entwurf und der Begründung als Anlage bei.

In unmittelbarer Nachbarschaft zum Plangebiet befinden sich weitere folgende Schutzgebiete und Schutzobjekte:

FFH-Gebiet DE 2543-301 „Seen, Moore und Wälder des Müritz-Gebietes“ mit einem Abstand von ca.250 m und NLP3a - Müritz Nationalpark mit ca. 300 m Abstand.

Diese liegen allerdings mit ausreichendem Abstand zum Vorhaben.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten in Fällen des Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 die Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als Eingriffe im Sinne des §1a Abs. 3 Satz 6 BauGB, die vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren, d.h. die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung kommt nicht zum Tragen.

Somit sind für geplante zusätzliche Versiegelungen von Flächen keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Durch den in dieser Begründung integrierten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die Belange des Artenschutzes in der Phase der Bauleitplanung berücksichtigt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde die A & S GmbH Neubrandenburg beauftragt.

1.2.2 Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung (BGBl. I Nr. 72 vom 10.11.2017 S. 3634) in der derzeit geltenden Fassung
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I Nr. 75 vom 29.11.2017 S. 3786)
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO) vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V Nr. 19 vom 30.10.2015, S. 344) in der derzeit geltenden Fassung
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) i. d. F. vom 18. Dezember 1990 BGBl. 1991, Teil 1, S. 58, BGBl. III 213-1-6), zuletzt geändert am 4. Mai 2017 durch Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017 S. 1057)
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V Nr. 14 vom 29.07.2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V Nr. 14 vom 31.07.2019, S. 467)
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch § 12 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)

- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz - LPIG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVO Bl. M-V S. 503,613, zuletzt geändert am 18. Mai 2016 durch Artikel 1 des Gesetzes über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung weiterer Gesetze (Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz - BüGembeteilG M-V) (GVOBl. M-V Nr. 9 vom 27.05.2016, S. 258)

1.3 Kartengrundlage

Als Kartengrundlage dient der Lage- und Höhenplan " Useriner Mühle Ost" vom Vermessungsbüro Walther Mühlenstraße 8, 17235 Neustrelitz Tel.: 03981 2024533, Fax.: 03981 294534 im Maßstab 1:500.

Lagebezug ETRS 89, Höhenbezug DHHN 92 vom 16.06.2020 Flur 7 der Gemarkung Userin.

1.4 Planungsgrundlagen

1.4.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne der Gemeinden den übergeordneten Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Neben allgemeinen Vorgaben aus dem Raumordnungsgesetz (ROG) des Bundes sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung insbesondere Landesentwicklungs- und Regionalpläne zu beachten.

Diese hier festgelegten Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung werden bei der vorliegenden Planung berücksichtigt.

1.4.2 Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Userin hat ihre Entwicklungsziele bisher nicht in einem Flächennutzungsplan dokumentiert; sie verfügt über keinen wirksamen Flächennutzungsplan / ein Landschaftsplan liegt nicht vor. Die Gemeinde Userin wird ihre Entwicklungsziele in einem noch aufzustellenden Flächennutzungsplan dokumentieren. Bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes wird der Flächennutzungsplan jedoch nicht vorliegen; die Aufstellung des Flächennutzungsplanes wird in Abhängigkeit von der Haushaltslage geplant.

Der Bebauungsplan reicht aus, um die städtebauliche Entwicklung im Gemeindegebiet zu ordnen. Die Aufstellung des Bauungsplanes erfolgt als selbständiger Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB und ist nach § 10 Abs. 2 BauGB durch die höhere Verwaltungsbehörde zu genehmigen.

1.4.3 Regionales Raumentwicklungsprogramm für die Planungsregion „Mecklenburgische Seenplatte“ (RREP Mecklenburgische Seenplatte)

Gemäß § 1 Abs.4 BauGB sind Bebauungspläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Das geplante Vorhaben entspricht folgenden im Regionalen Raumentwicklungsprogramm für die Planungsregion „Mecklenburgische Seenplatte“ (RREP Mecklenburgische Seenplatte) vom 15.06.2011 formulierten Aussagen und Grundsätzen.

4.1 Siedlungsstruktur

(1) Die historisch gewachsene dezentrale Siedlungsstruktur der Region soll in ihren Grundzügen erhalten werden. Sie soll entsprechend den wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnissen der Bevölkerung weiterentwickelt und den Erfordernissen des demographischen Wandels angepasst werden.

(2) Die Siedlungsentwicklung soll die optimale Nutzung der vorhandenen sozialen, kulturellen, sportlichen, wirtschaftlichen und technischen Infrastruktur unterstützen. Die Siedlungsentwicklung soll eine räumliche Zusammenführung von Wohnen, Arbeiten, Versorgung, Dienstleistung und Kultur befördern.

(3) Schwerpunkte der Wohnbauflächenentwicklung sind die zentralen Orte. Sie sollen sich funktionsgerecht entwickeln. In den übrigen Gemeinden ist die Wohnbauflächenentwicklung am Eigenbedarf, der sich aus Größe, Struktur und Ausstattung der Orte ergibt, zu orientieren.

(Z) (4) Die Ausweisung neuer Wohnbauflächen hat in Anbindung an bebaute Ortslagen zu erfolgen.

(Z) Der Entstehung neuer Splittersiedlungen sowie der Erweiterung vorhandener Splittersiedlungen soll entgegengewirkt werden.

1.4.4 Landesraumentwicklungsprogramm für die Planungsregion „Mecklenburg - Vorpommern“ (LEP „Mecklenburgische Seenplatte“)

Das geplante Vorhaben entspricht folgenden im Landesraumentwicklungsprogramm für die Planungsregion „Mecklenburgische Seenplatte“ (LEP Mecklenburgische Seenplatte) vom 27.05.2016 formulierten Aussagen und Grundsätzen.

4.1 Siedlungsentwicklung

(3) Konzepte zur Nachverdichtung, Rückbaumaßnahmen und flächensparende Siedlungs-, Bau- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der Ortsspezifik der Gemeinden die Grundlage für die künftige Siedlungsentwicklung bilden. Dabei sollen in angemessener Weise Freiflächen im Siedlungsbestand berücksichtigt werden.

(5) In den Gemeinden sind die Innenentwicklungspotenziale sowie Möglichkeiten der Nachverdichtung vorrangig zu nutzen. Sofern dies nachweislich nicht umsetzbar ist, hat die Ausweisung neuer Siedlungsflächen in Anbindung an die Ortslage zu erfolgen. Ausnahmen davon sind nur möglich, wenn das Vorhaben nachweislich – immissionsschutzrechtlich nur außerhalb der Ortslage zulässig ist oder – aufgrund seiner spezifischen Standortanforderungen an die Infrastruktur nicht in Innenlagen bzw. Ortsrandlagen realisiert werden kann.

Durch die Planung wird eine Außenbereichsfläche, die an den Ort anbindet und bereits durch eine Straße erschlossen ist, in die Ortslage einbezogen und die vorhandene Ortsstruktur somit ergänzt. In der Gemeinde Userin befinden sich keine weiteren Innenentwicklungspotentiale zur Entwicklung von Wohnbauland.

Die durch den Plan vorbereiteten Standorte dienen ausschließlich für die Errichtung von bis zu 5 Wohnhäusern, um den dem Eigenbedarf der Gemeinde zu decken.

Mit dem Bebauungsplan wird eine Ortsrandfläche überplant und planungsrechtliche Voraussetzungen für den Bau neuer Wohnbaugebäude geschaffen, die die vorhandene Wohnbebauung ergänzen und gleichzeitig die Ortslage abrunden. Darüber hinaus wird neues Wohnbauland zum Zweck der Ansiedlung junger Familien geschaffen und ist somit den Anforderungen an den demografischen Wandel angepasst.

Das Vorhaben ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

1.5 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Useriner Mühle Ost“ der Gemeinde Userin hat eine Gesamtgröße von ca. 12.000 m².

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst einen Teil des Flurstückes 8, der Flur 7 Gemarkung Userin. Die potentiellen Baugrundstücke befinden sich im privaten Eigentum. Die Fläche wird derzeit als Weideland genutzt und ist als Dauergrünland ausgewiesen. Ein Meliorationsgraben quert das Plangebiet im Westen.

Das Plangebiet wird folgendermaßen begrenzt:

- im Norden und im Westen durch das restliche Teilstück des Flurstückes 8, Flur 7 Gemarkung Userin.
- im Osten durch die Kreisstraße K21
- Im Süden durch einen angrenzenden Wasserlauf und dem Flurstück 94 mit vorhandener Wohnbebauung.



1.6 Ausgangsbedingungen / Bestandserfassung / Nutzungsbeschränkungen

1.6.1 Verkehrliche Erschließung

Der Ortsteil Useriner Mühle liegt im Süden des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte und ist verkehrstechnisch durch die Kreisstraße K 21, welche an die Landesstraße L 25 angeschlossen ist, sehr gut an das regionale und überregionale Straßennetz angebunden. Der in der Mecklenburgischen Seenplatte am Useriner See liegende und touristisch geprägte Ortsteil ist etwa 2 km vom eigentlichen Ort Userin entfernt und gehört zum Amtsbereich Neustrelitz Land. Die Stadt Neustrelitz liegt ca. 9 km nordöstlich.

Die nächstgelegene Autobahnanschlussstelle A19 (Berlin-Rostock), liegt in ca. 45 km Entfernung.

Das Plangebiet liegt im östlichen Teil des Ortsteils Useriner Mühle, direkt an der Kreisstraße 21 in Richtung Wesenberg.

1.6.2 Topografie und Baugrund

Prägnant für die Topografie des Plangebietes ist die von Norden nach Süden abfallende Topographie.

Das bewegte Gelände unterliegt Schwankungen der Höhen von 64.6 m bis 58.5 m über NHN im DHHN 92 (Normalhöhe Null im Deutschen Haupthöhennetz). Dies bedeutet ein Gefälle von über 6 m von Nord nach Süd. Darüber hinaus hat das Planungsgebiet von der Erschließungsstraße ausgehend ein abfallendes Gelände von durchschnittlich 2,50 m von Ost nach West.

Das Baugebiet befindet sich lt. Umweltkarten des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie zum Teil innerhalb eines Moorgebietes nach KBK 25. Das Plangebiet ist nicht anthropogen vorbelastet und unbebaut.

Vor dem Beginn von Bauvorhaben sind Baugrunduntersuchungen erforderlich, insbesondere die Prüfung der konkreten Wasserverhältnisse, auf dessen Grundlage die Errichtung der neuen Gebäude festgelegt werden muss.

1.6.3 Nutzung

Die Fläche wird als intensiv genutztes Dauergrünland und als Weidefläche genutzt.

1.6.4 Nutzungsbeschränkungen

Altlasten

Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen sind nicht bekannt. Wenn bei Bauarbeiten Hinweise auf Altlastenverdachtsflächen auftreten, ist dies der Unteren Bodenschutzbehörde anzuzeigen.

Denkmalschutz

Baudenkmale sind im Planungsgebiet „Useriner Mühle Ost“ nicht vorhanden. Bodendenkmale sind nicht bekannt.

Kampfmittelbelastung

Eine Kampfmittelbelastung ist derzeit nicht bekannt.

Gewässer II. Ordnung (Meliorationsgraben) und mit Geh- und Fahrrecht zu belastende Fläche
Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes des Flurstückes 8 verläuft ein Meliorationsgraben (Gewässer II. Ordnung – Gewässercode L181/173). **Die Umverlegung des offenen Grabens (siehe Planzeichnung) wird im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes in einem separaten von der zuständigen Behörde geführten Parallelverfahren vorbereitet. Die Gemeinde hat den Beschluss diesbezüglich am 30.09.2020 gefasst.** Das Gewässer wird mit einem Abstand von 6 m zur Grenze des geplanten Allgemeinen Wohngebiets verlegt. Die Kosten hierfür trägt der Verursacher.

Eine beidseitig parallel zum Graben verlaufender Bewirtschaftungsfläche wird mit Breiten von 5 m und 6 m als Fläche mit Geh- und Fahrrecht zugunsten des zuständigen Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel/Obere Tollense“ und der Gemeinde zur Unterhaltung des Grabens festgesetzt. Diese Fläche wird in Überlagerung mit einer Fläche für die Landwirtschaft festgelegt. Sie ist von jeglicher Bebauung und von Sträuchern und Bäumen freizuhalten.

Gesetzlich geschützte Bäume

Im Straßenraum an der östlichen Grenze des Geltungsbereiches befinden sich 4 Einzelbäume (1 Walnussbaum, 3 Weiden) mit Stammumfängen von ca. 2,40 m, gemessen auf einer Höhe von 1,30 m. Diese Bäume sind lt. § 18 NatSchAG-MV gesetzlich geschützt. Sollte der Abbruch von gesetzlich geschützten Bäumen notwendig werden, ist durch den Verursacher ein Fällantrag bei der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde "Mecklenburgische Seenplatte" zu stellen und entsprechender Ersatz zu leisten.

Europäisches Vogelschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet

Mit der Aufstellung des B-Planes werden naturschutzrechtliche Belange berührt.

Landschaftsschutzgebiet

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Neustrelitzer Kleinseenplatte“ (L38). Gemäß § 26 BNatSchG sind Landschaftsschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist, insbesondere wegen Ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung. Durch die geplante Nutzung kommt es zu einer Änderung der Nutzungsart und somit zu einer Veränderung der Landschaft.

Im Laufe des B-Plan Verfahrens wird bei der unteren Naturschutzbehörde ein Antrag auf Inaussichtstellung für Ausnahmen zum Bauen im Landschaftsschutzgebiet (LSG) gestellt.

Die Ausnahmegenehmigung ist dann später, durch den Bauherren, im Rahmen der Umsetzung des konkreten Bauvorhabens, zu beantragen.

Europäisches Vogelschutzgebiet

Die gesamte Ortslage Useriner Mühle liegt inmitten des Vogelschutzgebietes DE 2642-401. Aufgrund dessen wurde eine FFH-Vorprüfung vorgenommen. (siehe Anlage)

2 INHALT DER PLANUNG

Planungsziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung von Baurecht für die Errichtung von ein- bis zweigeschossigen Wohngebäuden entlang der Straße Useriner Mühle.

Die verkehrliche Erschließung der zukünftigen Grundstücke erfolgt über die Straße Useriner Mühle. Der ruhende Verkehr wird auf den jeweiligen Grundstücken abgedeckt.

Im Bebauungsplan erfolgen Festsetzungen als Allgemeines Wohngebiet. In Anpassung an die vorhandenen Bebauungsstrukturen werden die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und zur Bauweise getroffen.

2.1 Art der baulichen Nutzung

Gemäß § 4 BauNVO erfolgt im Bebauungsplan die Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet (WA). Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.

Um den Forderungen des § 13b BauGB gerecht zu werden, sind im WA nur Wohngebäude zulässig.

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO werden die im WA allgemein zulässigen Arten von Nutzungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauNVO (die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe und Anlagen für kirchliche, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke) **nicht** zugelassen.

Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO werden im WA alle ausnahmsweise zulässigen Arten von Nutzungen nach § 4 Abs. 3 BauNVO **nicht** Bestandteil des Bebauungsplanes.

2.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird nach § 16 Abs. 2 BauNVO durch die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen, die Grundflächenzahl und durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Damit sich neue Gebäude in das Ortsbild einfügen, ist eine maximale Firsthöhe (Höchstgrenze) vorgegeben. Diese ergibt sich aus der umgebenen Bebauung des Ortsteils und ist durch die Höhenangaben für die jeweiligen Baugrundstücke festgesetzt.

Bezugspunkt nach § 18 BauNVO ist der Höhenbezug NHN im DHHN 92 (Deutsches Höhenhauptnetz).

Angepasst an die vorhandenen Nutzungsstrukturen des Ortes sind je Hauptgebäude oder Doppelhaushälfte nur bis maximal zwei 2 Wohnungen zulässig.

Zur optimalen Ausnutzung der Grundstücke wird als Grundflächenzahl (GRZ) 0,4 bestimmt. Diese richtet sich nach der Obergrenze des § 17 BauNVO. Die Größe der Grundflächenzahl kann um 50 % auf 0,6 für Nebenanlagen nach § 14 BauNVO erweitert werden. (§ 19 Abs. 4 Nr. 3 Satz 2 BauNVO)

Angepasst an die Umgebung und an das nach Westen abfallende Baufeld, werden ein bis zwei Vollgeschosse mit Zulässigkeit des Dachgeschossausbaus (Höchstmaß) gem. § 16 Abs. 3 und 4 BauNVO festgesetzt.

Ohne gesonderte Festsetzung sind im Plangebiet Gebäude und Räume für Ferienwohnungen entsprechend § 13a BauNVO zulässig.

2.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

Bauweise/ überbaubare Grundstücksfläche

Für das Plangebiet wird, die das Ortsbild prägende, offene Bauweise nach § 22 BauNVO festgesetzt. Zulässig sind nur Einzel- und Doppelhäuser.

Die überbaubare Grundstücksfläche gem. § 23 Abs. 1 BauNVO wird durch Baugrenzen bestimmt. Um eine straßenbegleitende zurückgesetzte ortsübliche Bebauung zu erhalten, wird

parallel zur Straße ein Baufeld mit einer Tiefe von 25 m und Mindestabständen von bis zu 8,4 m zur öffentlichen Verkehrsfläche (K21) vorgegeben.
Hier können die Hauptgebäude errichtet werden.

Stellung der baulichen Anlagen

Die Stellung der baulichen Anlagen wird in Anlehnung an Stellung der vorhandenen straßenbegleitenden Gebäude durch die Vorgabe der Trauf- und Giebelstellung festgesetzt. Alle baulichen Anlagen sind parallel oder quer (90° gedreht) zu der Erschließungsstraße anzuordnen.

Stellplätze, Garagen, Nebenanlagen, nicht überbaubare Grundstücksfläche

Die Errichtung von Garagen, überdachten Stellplätzen und Nebengebäuden im Sinne von § 14 Nr. 1 BauNVO vor der straßenseitigen Baugrenze ist unzulässig, um den ortsüblichen Vorgartencharakter zu wahren.

2.4 Verkehrsfläche

Innerhalb des Plangebietes wird eine Fläche von ca. 375 m² als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. In dieser Fläche liegen Teilflächen der Kreisstraße und Straßenbegleitgrün. Geplant ist, parallel zur Kreisstraße innerhalb dieser Fläche einen 1,70 m breiten Gehweg zu errichten.

2.5 Stadttechnische Erschließung

Die stadttechnische Erschließung erfolgt über öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen, die sich in der Kreisstraße befinden. Das bestehende Netz wird bei Bedarf erweitert.

Wasserversorgung:

Die Trinkwasserversorgung des Plangebietes erfolgt über den Anschluss an die in Useriner Mühle vorhandenen Trinkwasserleitungen.

Schmutzwasserentsorgung

Das Schmutzwasser wird über eine dezentrale Entwässerung über Kleinkläranlagen auf den einzelnen Grundstücken entsorgt.

Elektroenergieversorgung

Die Grundversorgung mit Strom ist durch vorhandene Netze gesichert.

Regenwasser

Das anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser innerhalb des Gebietes ist schadlos aufzufangen und zu verwerten bzw. es ist zur Versickerung/Verdunstung zu bringen. Es kann auch in den angrenzenden Entwässerungsgraben eingeleitet werden.

Löschwasser

Gemäß § 2 Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (BrSchG) für Mecklenburg - Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015, haben Gemeinden die Löschwasserversorgung (Grundschutz) zu sichern. Die Bemessung des Löschwasserbedarfs hat nach Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) zu erfolgen. Für den Einsatz der Feuerwehr sind Bewegungsflächen

für Feuerwehrfahrzeuge entsprechend der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken – Fassung August 2006“ anzuordnen.

Die Löschwasserversorgung im Ortsteil Useriner Mühle ist gesichert über die Nutzung einer Zisterne auf der gegenüberliegenden Straßenseite der Kreisstraße K21, auf dem Flurstück 275, Flur 4 Gemarkung Userin. Der Geltungsbereich ist darüber hinaus durch die Löschwasserentnahmestelle am Useriner See abgesichert.

2.6 Örtliche Bauvorschriften

Entsprechend § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 LBauO M-V werden im Bebauungsplan örtliche Bauvorschriften zur Gestaltung der baulichen Anlagen erlassen.

Diese gelten innerhalb des gesamten Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

Um sich in die umgebene Bebauung einzugliedern werden bei der Gestaltung der Fassaden Putz, rote Vormauerziegel und Holzverschalungen zugelassen. Nicht zulässig sind Holzbohlenhäuser, da diese nicht den Charakter des Ortes und der Landschaft widerspiegeln.

Zulässig sind nur ortstypische symmetrisch geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 27° bis 47°. Die Dachdeckung ist nur in Hartdeckung, in den Farben rot/rotbraun bis braun zulässig. Eine Glanzengobe ist nicht zulässig.

Ortsüblich sind die Vorgartenbereiche mit einer Einfriedungen an öffentlichen Straßen nur in einer Höhe von 1,20 m aus Holz, Mauern oder als durchsichtiger Metallzaun und Maschendraht im Zusammenhang mit standortgerechten Hecken zulässig.

Frei wachsende und geschnittene Hecken als Abgrenzung der Vorgärten zum öffentlichen Weg dürfen die Höhe von 1,20 m nicht überschreiten.

Darüber hinaus sind befestigte oder bekieste Flächen in den Vorgartenbereichen nur auf Geh- und Fahrflächen zulässig. Sie müssen sich dabei in ihrer Ausdehnung auf das für eine übliche Benutzung des Wohngrundstückes angemessene Maß beschränken.

Aus diesem Grund wird festgesetzt, dass innerhalb der Vorgartenfläche nur maximal 30% befestigte oder bekieste Flächen zulässig sind.

Mit dieser Festsetzung wird das Ziel verfolgt, die das Straßenbild ortsüblich prägenden Vorgärten zu erhalten und die Versiegelung in diesem Bereich zu minimieren.

Gleichzeitig werden mit dieser Festsetzung auch die sogenannten „Schottergärten“ ausgeschlossen, bei denen unter den Steinen eine Folie verlegt wird und die Fläche damit versiegelt wird, so dass kein Austausch zwischen Luft und Boden mehr stattfindet.

Trotz der Festsetzung wird den Eigentümern eine individuelle Gestaltung ihrer Vorhaben ermöglicht.

3 IMMISSIONSSCHUTZ

Von Bau- und Verkehrsflächen können schädliche Umwelteinflüsse wie Lärm, Abgase und Erschütterungen ausgehen. Die Gemeinden sind verpflichtet, bei der Aufstellung von B-Plänen die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen.

Immissionen sind im Sinne des BImSchG auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Umwelteinwirkungen, die von Bauflächen und Verkehrsflächen ausgehen können.

Besonders schutzbedürftig gegenüber schädlichen Umwelteinflüssen sind Siedlungsflächen. Eine der zentralen Aufgaben der Bauleitplanung ist es, dazu beizutragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern.

Nutzungen sind einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf dem Wohnen dienende und andere schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.

Das Plangebiet liegt in Nachbarschaft zu vorhandenen Wohnnutzungen und zur freien Landschaft. Im Bebauungsplan erfolgt eine Festsetzung als allgemeines Wohngebiet. Nutzungskonflikte zu den benachbarten Gebieten sind somit nicht zu erwarten.

Laut DIN 18005 sind zum Schutz vor Lärm die Orientierungswerte für ein allgemeines Wohngebiet von tags 50 dB (A) und nachts 45/40 dB(A) einzuhalten.

Aufgrund der Lage des Plangebietes an der Straße Useriner Mühle, der Kreisstraße 21 sind die durch den Verkehr verursachten Lärmbelastungen zu berücksichtigen.

Aufgrund der übers Jahr verteilten geringen Verkehrsbelegung auf der Kreisstraße 21 werden keine gesundheitsgefährdenden der geforderten Lärmwerte erwartet.

Ausschließlich in den Sommermonaten kann touristisch bedingter Verkehr zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen führen.

Durch die geplanten ergänzenden Bebauungen mit bis zu 5 Wohnhäusern wird sich der Verkehr auf der Straße nicht wesentlich erhöhen und auf Grund dessen werden keine weiteren Konflikte entstehen.

Störende Immissionen durch Erschütterungen, Luftverunreinigungen und ähnliche Umwelteinwirkungen werden nicht erwartet.

Insgesamt ist festzustellen, dass das geplante Baugebiet nicht durch schädliche Umwelteinwirkungen erheblich beeinträchtigt wird und das Gebiet selbst auch nicht die Nachbarschaft beeinträchtigt.

4 FLÄCHENBILANZ

Das Plangebiet des Bebauungsplanes „Useriner Mühle Ost“ der Gemeinde Userin umfasst eine Fläche von 12.000 m² (100%).

Art der Nutzung	Fläche vor Umsetzung des B-Planes	Fläche nach B-Plan „Useriner Mühle Ost“
Dauergrünland	11.425 m ²	-
Allgemeines Wohngebiet	-	9.920 m ²
Straßenverkehrsfläche	130 m ²	375 m ²
Fläche für die Landwirtschaft mit überlagerter Fläche mit Geh- und Fahrrecht	-	450 m ²
Gewässer	445 m ²	355 m ²
Gesamt	12.000 m²	12.000 m²

5 HINWEISE FÜR DIE WEITERFÜHRENDE PLANUNG UND DIE BAUDURCHFÜHRUNG

Bodenschutz / Altlasten

Die Zielsetzungen und Grundsätze des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), in der zuletzt gültigen Fassung, und des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG M-V) vom 04. Juli 2011 (GVObI. M-V S. 759), in der zuletzt gültigen Fassung sind bei den konkreten Planungen zu berücksichtigen.

Danach haben alle, die auf den Boden einwirken oder beabsichtigen auf den Boden einzuwirken, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen, insbesondere bodenschädigende Prozesse, nicht hervorgerufen werden. Mit dem Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Flächenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Treten während der Baumaßnahme Überschussböden auf oder ist es notwendig Fremdböden auf oder einzubringen, so haben entsprechend §7 BBodSchG die Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

Die Forderungen der §§ 9 bis 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastverordnung (BBodSchV) vom Juli 1999 (BGBl. I S. 1554) sind zu beachten.

Ergänzend sind bei der Verwertung des anfallenden Bodenaushubs und anderer mineralischer Abfälle die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen- Technische Regeln- der Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20, Teile I, II und III zu beachten.

Sollte bei den Baumaßnahmen verunreinigter Boden oder Altablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle, Bauschutt, etc.) angetroffen werden, so sind diese Abfälle vom Abfallbesitzer bzw. vom Grundstückseigentümer einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Diese Abfälle dürfen nicht zur erneuten Bodenverfüllung verwendet werden.

Kampfmittelbelastung

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten des Bauherrn hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen. Die Einholung einer Kampfmittelbelastungsauskunft rechtzeitig vor Baubeginn wird empfohlen.

Bodendenkmalpflege

Gemäß § 2 Abs. 5 i.V.m. Abs. 2 DSchG M-V sind auch unter der Erdoberfläche, in Gewässern oder in Mooren verborgen liegende und deshalb noch nicht entdeckte archäologische Fundstätten und Bodenfunde geschützte Bodendenkmale. Aus archäologischer Sicht kann auch im Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit der Entdeckung von archäologischen Fundstätten gerechnet werden.

Wenn während Erdarbeiten Bodenfunde (Urnenscherben, Steinsetzungen, Mauern, Mauerreste, Hölzer, Holzkonstruktionen, Bestattungen, Skelettreste, Münzen u.ä.) oder auffällige Bodenverfärbungen, insbesondere Brandstellen, entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs.1 und 2 Abs. 1 DSchG des Landes Mecklenburg – Vorpommern (DSchG M-V, vom 06.10.1998, GVOBl.M-V S. 383,392) unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufälligen Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind gemäß § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Wasserwirtschaft

Gemäß § 55 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasser- noch sonstige öffentlich-rechtlichen Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Nach § 49 (1) WHG sind Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen,

Wird nach § 49 (2) WHG dabei unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

Entsprechend dem Sorgfaltsgebot des § 5 WHG ist bei allen Vorhaben und Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (Oberflächengewässer, Grundwasser) verbunden sein können, die nach Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um Beeinträchtigungen sicher auszuschließen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen, die zu einer Beeinträchtigung des Oberflächengewässers/ Grundwassers führen könnten.

Bei Einbau einer Wärmepumpe gilt: Gemäß § 33 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg- Vorpommern (LWaG) sind Erdaufschlüsse dem Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Untere Wasserbehörde anzuzeigen. Für Bohrungen, für das Einrichten und den Betrieb von Grundwasserwärmepumpen, Erdwärmesonden und -kollektoren ist ein separates wasserrechtliches Verfahren erforderlich. Hierzu ist ein Antrag an die Untere Wasserbehörde zu stellen.

Abfall

Die bei geplanten Maßnahmen anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten (§7 KrWG) oder, soweit eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, unter Wahrung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen (§15 KrWG).

Fällung von Gehölzen

Die Beseitigung von Gehölzen und sonstigen Maßnahmen zur Baufeldfreimachung sind ausschließlich im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres zulässig.

6 ARTENSCHUTZFACHBEITRAG - GRUNDLAGEN UND METHODIK

6.1 Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage zur Bewertung des Konfliktpotenzials, der oben beschriebenen Bau-
maßnahme, bildet zum einen das BNatSchG sowie ergänzend die Maßgabe des Artenschut-
zes auf Landesebene, beschrieben im Naturschutzgesetz Land Mecklenburg-Vorpommern
(NatSchAG MV).

6.2 Definition planungsrelevanter Arten

Besonders geschützte Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:

- „Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildleben-
der Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997,
S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S.
26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 709/2010 (ABl. L 212 vom 12.8.2010, S.
1) geändert worden ist, aufgeführt sind“ (BNatSchG)
- Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH – Richtlinie)
- Europäische Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)
(Hierzu zählen alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten!)
- Tier- und Pflanzenarten, welche in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG
verzeichnet wurden.

Streng geschützte Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

- Arten des Anhangs A der EG – Verordnung 338/97 (EG – Artenschutzverordnung)
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH - Richtlinie)
- besonders geschützte Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG
aufgeführt sind

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 b) aa) BNatSchG sind alle in Deutschland vorkommenden Fledermaus-
arten besonders geschützte und gleichzeitig gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 b) BNatSchG streng
geschützte Arten. Fledermäuse fallen unter das besondere nationale und europäische Arten-
schutzrecht.

Alle europäischen Vogelarten erlangen pauschal den Schutzstatus einer „besonders geschütz-
ten Art“ (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG). Darüber hinaus werden einige dieser Arten zugleich
als „streng geschützte Arten“ ausgewiesen (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG). Hierbei handelt
es sich um alle Vogelarten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutz-
verordnung) oder Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführt sind.

Alle einheimischen Amphibienarten stehen seit 1980 in Deutschland nach BNatSchG unter
Artenschutz, selbst wenn sie in ihrem Bestand nicht gefährdet sind. Einige Arten zählen laut
§ 7 Abs. 2 Nr. 14 b) BNatSchG zu den streng geschützten Arten (BUND).

6.3 Europarechtliche Vorgaben

Der Artenschutz wird auf europäischer Ebene in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Einhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (FFH-Richtlinie (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7)) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30.11.2009 (Vogelschutzrichtlinie (ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7) verankert.

6.4 Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

Vorschrift für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

- Nr.1. wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu stören,*
- Nr.2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzung-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- Nr.3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören*
- Nr.4 wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

6.5 Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG (§ 45 BNatSchG)

Ausnahmen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Bei Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde von den Verboten des § 44 im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Voraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** wie folgt erfüllt sind:

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.

Befreiungen gem. § 67 BNatSchG

Von den Verboten des § 44 kann auf Antrag bei der Naturschutzbehörde eine Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

6.6 Methodik des Artenschutzfachbeitrages

Die angewandte Methodik lehnt sich im Wesentlichen an die *Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 auf der Ebene der Bauleitplanung* (LUNG vom 02.07.2012) sowie der *Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern* (Büro Froelich & Sprobeck Potsdam Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (20.09.2010)) an.

Um nicht die Planrechtfertigung nach § 1 Abs. 3 BauGB durch „Vollzugsunfähigkeit“ zu verlieren, muss die Stadt bei der Planaufstellung vorausschauend ermitteln und bewerten, ob die vorgesehenen planerischen Festsetzungen einen artenschutzrechtlichen Konflikt entstehen lassen können, der die Vollzugsfähigkeit dauerhaft unmöglich erscheinen lässt.

Diese Gefahr besteht nur dann, wenn die geplanten Maßnahmen bzw. ihre mittelbaren bauanlagen- bzw. betriebsbedingten Wirkungen und der Lebensbereich von durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten sich überschneiden.

Im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag wurden auf Grund von Verbreitungskarten und Lebensraumsansprüchen alle wildlebenden Vogelarten sowie die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ermittelt, die im Plangebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht vorkommen.

Für die verbleibenden Arten, die beeinträchtigt werden könnten, wurde geprüft, ob die geplanten Vorhaben bzw. die diese Vorhaben vorbereitenden Handlungen geeignet sind, diesen Arten gegenüber Verbotstatbestände auszulösen.

Innerhalb der Konfliktanalyse wird daher ermittelt, inwieweit die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch bau-, anlage- und betriebsbedingten Prozesse eines Vorhabens gegenüber der ermittelten Arten eintreffen können. Hierbei werden zu realisierende Vermeidungsmaßnahmen sowie Erhaltungsmaßnahmen näher erläutert.

Das Ziel dieses Fachbeitrages ist die Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG, die durch die geplante Bautätigkeit erfüllt werden können und ggf. die Prüfung der naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Dazu erfolgt in dieser artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse zunächst eine *Relevanzprüfung* (Auswahl des zu prüfenden Artenspektrums) sowie eine *Potenzialanalyse*. Dabei werden die Arten des Anhang IV der FFH-RL und die europarechtlich geschützten Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie mit berücksichtigt.

Weiterführend wird dann im Rahmen einer *Konfliktanalyse* geprüft, welche artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben erfüllt werden können. Hierbei werden u.a. bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren in Augenschein genommen. Abschließend werden die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung einer Ausnahmegenehmigung von Verboten nach § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft (*Prüfung der Ausnahmetatbestände*) und ggf. Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen ausgewiesen.

6.7 Datengrundlage

Für die Erarbeitung des Artenschutzfachbeitrages wurden folgende Daten und Unterlagen zu Grunde gelegt:

- Vor-Ort-Begehung am 05.08.2020, Sichtung des Gebietes und der vorhandenen Lebensräume und Habitatpotenziale
- Messtischblattanalyse bezogen auf den MTBQ 2643 in Bezug auf die planungsrelevanten und nach BNatSchG streng geschützten Artengruppen
- Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern des Landesamtes für Umwelt Naturschutz und Geologie
- Datenabfrage Untere Naturschutzbehörde Mecklenburgische Seenplatte (10.09.2020)
- GAIA-MV *professional* des Landesamtes für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
- Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 auf der Ebene der Bauleitplanung (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V vom 02.07.2012)
- Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern (Büro Froelich & Sprobeck Potsdam und das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (20.09.2010)
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Einhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992
- Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30.11.2009
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist"
- Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Februar 2010 letzte berücksichtigte Änderung: § 12 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018
- Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten vom LUNG in der Fassung vom 08. November 2016
- Nationaler Bericht und Verbreitungskarten gemäß Art. 17 FFH-Richtlinie des Bundesamtes für Naturschutz (2013)

Weitere Datenquellen

Für das Untersuchungsgebiet (UG) wurde ferner eine Datenrecherche durchgeführt, um den räumlich - funktionalen Zusammenhang zwischen dem Geltungsbereich des B-Planes und dem näheren Umfeld zu bewerten. Weiterhin wurde eine Internetrecherche durchgeführt, um eventuell veröffentlichte Kartierungen zu dem UG und die Betroffenheit von Schutzgebieten zu ermitteln.

7 RELEVANZPRÜFUNG UND POTENZIALANALYSE

7.1 Datenerhebung

Der Bearbeitungszeitraum des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages in Form einer Potenzialanalyse fand innerhalb der Hauptaktiva der planungsrelevanten Arten statt. Um eine umfangreiche artenschutzrechtliche Betrachtung zu gewährleisten, wurde im Rahmen ei-

ner Gebietsbegehung eine Potenzialabschätzung durchgeführt. So wurde auch das potenzielle Vorkommen nicht verzeichneter/ kartierter Arten auf Grund von vorherrschenden Habitaten und vorhandenen Strukturen (Lebensraumrequisiten) miteinbezogen.

Ein Augenmerk lag dabei u.a. auf die folgenden bedeutsamen Gegebenheiten:

- Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Habitatpotenziale der Flächen innerhalb des Geltungsbereiches
- Augenscheinlich auffällige Habitatbäume (Altbaumbestand, Höhlenbäume)
- Vorhandensein von Besonderheiten an dem Rückbauobjekt
- Vorhandensein von Eiablage- und Sonnenplätzen sowie Versteckmöglichkeiten
- Vorhandensein linearer Grenzstrukturen (Waldrandbereiche, Säume)
- Vorhandensein von u.a. Altholzinseln, Totholz, Reisighaufen, Steinriegel, Hecken, Böschungsstrukturen, Ruderalfluren mit Hochgräsern (abgetrocknete Vegetation)
- Vorhandensein von potentiellen Leitstrukturen
- Vorhandensein von potentiellen Laichgewässern und sonstiger Gewässerstrukturen
- Vorhandensein von potentiellen Aufenthaltsgewässern
- Wasserführung von Gewässern

Die Gebietsbegehung im Zuge der Potenzialanalyse erfolgte innerhalb der Hauptaktiva planungsrelevanter Arten am 05.08.2020 entlang und innerhalb des unmittelbaren Vorhabenbereich, der BE-Flächen und Zuwegung.

7.2 Relevanzprüfung

Die folgende Auflistung (Tabelle 1) enthält die 56 in M-V vorkommenden Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Die Arten, welche auf Grund Ihrer Lebensweise potenziell im Plangebiet vorkommen könnten und im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung Relevanz haben, sind fett dargestellt.

Tabelle 1: In Mecklenburg-Vorpommern lebende, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie „streng geschützte“ Pflanzen und Tierarten bezogen auf den MTBQ 2643

Gruppe	wiss. Artname	dt. Artname	Lebensraum	* ja/nein
Gefäßpflanzen	Angelica palustris	Sumpf-Engelwurz	nasse, nährstoffreiche Wiesen	nein
Gefäßpflanzen	Apium repens	Kriechender Scheiberich	Stillgewässer	nein**
Gefäßpflanzen	Cypripedium calceolus	Frauenschuh	Laubwald	nein
Gefäßpflanzen	Jurinea cyanoides	Sand-Silberscharte	Sandmagerrasen	nein
Gefäßpflanzen	Liparis loeselii	Sumpf-Glanzkrout, Torf-Glanzkrout	Niedermoor	nein**
Gefäßpflanzen	Luronium natans	Schwimmendes Froschkraut	Gewässer	nein
Weichtiere	Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke	Sümpfe/ Pflanzenrei. Gewässer	nein
Weichtiere	Unio crassus	Gemeine Flussmuschel	Feuchte Lebensräume, gut ausgeprägte Streuschicht	nein
Libellen	Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer	Gewässer	ja
Libellen	Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer	Bäche	nein
Libellen	Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	Teiche	ja
Libellen	Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	Teiche	nein
Libellen	Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	Hoch/ Zwischenmoor	nein**
Libellen	Sympecma paedisca	Sibirische Winterlibelle	Gewässer	nein
Käfer	Cerambyx cerdo	Heldbock	Alteichen über 80 Jahre	nein

Gruppe	wiss. Arname	dt. Arname	Lebensraum	* ja/nein
Käfer	Dytiscus latissimus	Breitrand	Stehende Gewässer	nein
Käfer	Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Gewässer	nein
Käfer	Osmoderma eremita	Eremit, Juchtenkäfer	Wälder/ Mulmbäume	ja
Falter	Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	Moore/ Feuchtwiesen	ja
Falter	Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter	Feuchtwiesen/ Quellwiesen	nein
Falter	Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	Trockene Gebiete/ Wald	nein
Fische	Acipenser sturio	Europäischer Stör	Gewässer	nein
Lurche	Bombina	Rotbauchunke	Gewässer/ Wald	nein
Lurche	Bufo calamita	Kreuzkröte	Sand/ Steinbrüche	nein
Lurche	Bufo viridis	Wechselkröte	Sand/ Lehmgebiete	nein
Lurche	Hyla arborea	Laubfrosch	Heck./Gebüsch/Wald- rän./Feuchtge.	ja
Lurche	Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	Sand/ Lehmgebiete	nein**
Lurche	Rana arvalis	Moorfrosch	Moore/ Feuchtgebiete	ja
Lurche	Rana dalmatina	Springfrosch	Wald/ Feuchtgebiete	nein
Lurche	Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	Wald/ Moore	nein
Lurche	Triturus cristatus	Kammolch	Gewässer	nein
Kriechtiere	Coronella austriaca	Schlingnatter	Trockenstandorte/ Felsen	nein
Kriechtiere	Emys orbicularis	Europäische Sumpfschildkröte	Gewässer/ Gewässernähe	nein
Kriechtiere	Lacerta agilis	Zauneidechse	Hecken/Gebüsch/Wald	ja
Meeressäuger	Phocoena phocoena	Schweinswal	Ostsee	nein
Fledermäuse	Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	Kulturlandschaft/ Wald/ Siedlungs- bereich	nein
Fledermäuse	Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	Kulturlandschaft/ Wald/ Siedlungs- bereich	nein**
Fledermäuse	Eptesicus serotinus	Breitflügel-fledermaus	Kulturlandschaft/Wald/ Siedlungs- bereich	nein
Fledermäuse	Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	Kulturlandschaft/ Gewässer	nein
Fledermäuse	Myotis dasycneme	Teichfledermaus	Gewässer/ Wald	nein
Fledermäuse	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Gewässer/ Wald	ja
Fledermäuse	Myotis myotis	Großes Mausohr	Wald	ja
Fledermäuse	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Kulturlandschaft/ Siedlungsbereich	nein**
Fledermäuse	Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Kulturlandschaft/ Wald	ja
Fledermäuse	Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	Wald	nein
Fledermäuse	Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Gewässer/ Wald/ Siedlungsbereich	ja
Fledermäuse	Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	Gewässer/ Wald	nein
Fledermäuse	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Kulturlandschaft/ Siedlungsgebiet	ja
Fledermäuse	Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	Kulturlandschaft/ Siedlungsgebiet	ja
Fledermäuse	Plecotus auritus	Braunes Langohr	Kulturlandschaft/ Siedlungsgebiet	ja
Fledermäuse	Plecotus austriacus	Graues Langohr	Kulturlandschaft/ Siedlungsgebiet	nein**
Fledermäuse	Vespertilio murinus	Zweifarb-fledermaus	Kulturlandschaft/ Siedlungsgebiet	nein
Landsäuger	Canis lupus	Wolf	Wald/ Kulturlandschaft	nein
Landsäuger	Castor fiber	Biber	Gewässer	ja
Landsäuger	Lutra lutra	Fischotter	Gewässer/ Land	ja
Landsäuger	Muscardinus avelanarius	Haselmaus	Mischwälder mit Buche/ Hasel	nein

* aufgrund des Lebensraumes oder des Aktionsradius potenzielles Vorkommen im Untersuchungsgebiet (BfN)

** Ausschluss des Vorkommens der Art aufgrund des Leitfadens zum Artenschutz in M-V (FROELICH & SPORBECK 2010) S.36 Absatz Punkt 2 i. V. m. 3. Nationaler Bericht gemäß Art. 17 FFH-Richtlinie des Bundesamtes für Naturschutz (2013)

Die überwiegende Mehrzahl der geschützten Arten ist für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht relevant. Die Betroffenheit der gelisteten Fledermausarten wurden u.a. mit Hilfe des FFH-Handbuchs des Bundesamtes für Naturschutz und unter zu Hilfenahme von umweltplanerischen Erfahrungswerten bestimmt. Aufgrund der Lebensraumansprüche können innerhalb des Plangebietes das Vorkommen verschiedener, jagender Fledermausarten und Europäische Vogelarten nicht ausgeschlossen werden.

7.3 Gebietsbegehung und Potentialanalyse für die planungsrelevanten Arten

Im Rahmen der Ortsbegehungen am 05.08.2020 wurde im Plangebiet ein Umweltscooping durchgeführt, um die artenschutzrechtlichen Sachverhalte der Umweltplanung bearbeiten und auftretende Konfliktpotenziale vor Ort im Zusammenhang mit §44 BNatSchG frühzeitig erkennen zu können. Dabei wurden auf die Lebensraumausstattung und im Speziellen die damit einhergehenden Habitatpotenziale geachtet und die Ergebnisse fotodokumentarisch protokolliert.

Potenzialanalyse:

Nachstehend finden sich die Ergebnisse der gutachterlichen Prüfung, bezüglich der für die Umsetzung des Vorhabens zu untersuchenden, planungsrelevanten Arten.

Fledermäuse

Für die Datenerhebung zum Vorkommen von Fledermäusen wurden im Vorfeld, u.a. zur Grundlagenermittlung, Luftbildanalysen des UG durchgeführt. Die Untersuchungsfläche ist dabei auf das unmittelbare Umfeld des Geltungsbereichs begrenzt worden. Die Eingrenzung erfolgte auf Basis des Eingriff-Umfangs. Basierend auf der Annahme, dass Fledermäuse einen Raumanspruch von durchschnittlich 3-8 km im Umkreis ihres Quartieres besitzen, kann bereits in Vorfeld angenommen werden, dass den Fledermäusen genug Ausweichmöglichkeiten in Bezug auf die Baumaßnahme zur Verfügung stehen.

Bei der Gebietsbegehung erfolgten daher eine Begutachtung der potenziellen Jagdhabitats sowie eine selektive Betrachtung angrenzender Baum- und Gehölzbestände auf das Vorhandensein potenzieller Fledermausquartiere; sowie der Lebensraumausstattung im Untersuchungsgebiet bezüglich der vorhandenen Habitatpotenziale für die in Deutschland streng geschützte Artengruppe Fledermäuse.

Im Zuge der Geländebegehungen im Untersuchungsgebiet wurde ein Höhlenbaum festgestellt, der gegebenenfalls Habitat- bzw. Quartierspotential für baumhöhlenbewohnende Fledermäuse hat. Eine Nutzung der Höhle konnte nicht festgestellt werden.

Da diese augenscheinlich mit alten Spinnnetzen behangen war, ist davon auszugehen, dass dieses auch schon längere Zeit der Fall sein muss bzw. die Höhle an diesem Standort keine Quartierseignung für Fledermäuse besitzt (siehe Abb.2). Bei den Erhebungen im Zuge der Geländebegehungen des Untersuchungsgebiets konnten keine direkten oder indirekten Nachweise für potenzielle oder genutzte FM- Quartiere erbracht werden.

Abb. 2: Höhlenbaum an der K21 im südlichen Grenzbereich des Geltungsbereiches



Sonstige Säugetiere

Weiterhin wurde während der Begehungen und Kartierungen auf weitere planungsrelevante Säugetierarten geachtet, bspw. durch Lebendbeobachtungen, Totfunde oder Aufnahme von Trittsiegeln, Spuren. Es konnten keine Nachweise von streng geschützten Säugetieren erbracht werden. Die in Mecklenburg-Vorpommern planungsrelevanten Arten, Biber und Fischotter, werden im Folgenden noch einmal gesondert betrachtet.

Biber

Die streng geschützte Art besiedelt fließende und stehende Gewässer mit weichen Gehölzarten in Ufernähe. Der Biber nutzt die Ufer nur bis zu 50 Meter Entfernung von Gewässern, so dass die Nutzung der Vorhabenfläche durch den Biber als Streifgebiet als unwahrscheinlich zu bewerten ist.

Spuren, die auf ein Vorkommen des Bibers in der Region hinweisen könnten, konnten nicht festgestellt werden. Auf Grund der Lage des Vorhabens innerhalb einer Ortslage ist ein Vorkommen nicht zu erwarten. Eine essenzielle Teilhabitatfunktion der Untersuchungsfläche für die Art kann aufgrund der fehlenden Strukturen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Etwasige Beeinträchtigungen sowie das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG können damit ebenso ausgeschlossen werden. Eine weitere Betrachtung entfällt.

Fischotter

Die Art bevorzugt naturnahe und natürliche Ufer von Seen und mäandrierende Flüsse mit langen Uferlinien, der Wechsel zwischen verschiedenen Gewässern kann auch über einen längeren Landweg erfolgen. Auf Grund der zahlreichen Gewässer in Umgebung des Plangebietes ist ein sporadisches Auftreten des hochmobilen Fischotters, der dieses als Streifgebiet nutzen könnte möglich. Auf Grund der Lage des Untersuchungsgebietes innerhalb einer Ortslage ist eine regelmäßige Präsenz jedoch nicht zu erwarten. Die Nutzung der Vorhabenfläche durch den Fischotter als Streifgebiet ist daher als unwahrscheinlich zu bewerten.

Eine essenzielle Funktion der Fläche als Wanderkorridor zwischen Teilhabitaten kann aus dem genannten Grund ebenso mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Damit hätte eine potenzielle Beeinträchtigung durch die Störwirkungen der Baustelle ausschließlich eine Vergrämung der Art in störungsarme Bereiche zur Folge. Beeinträchtigungen der lokalen Population sowie das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG können damit ausgeschlossen werden. Eine weitere Betrachtung der Art sowie der Artengruppe der sonstigen Säugetiere kann somit unter den beschriebenen Punkten entfallen.

Avifauna

Zur Einschätzung der potentiell vorkommenden Brutvogelarten erfolgte im Rahmen der Ortsbegehung am 05.08.2020 eine Untersuchung auf Strukturen und Lebensraumrequisiten die den potenziellen Präferenzen der Artengruppe Avifauna unterliegen. Die Nachweisführung erfolgte mittels Sichtbeobachtung mit Hilfe des Feldstechers und Verhören.

Weiterhin wurden vorhandene Unterlagen bzgl. der Vogel-Vorkommen und Rast- und Wintervogel-Vorkommen im Gebiet ausgewertet. Die Untersuchung erfolgte innerhalb der Brutzeit und verstärkten Aktiva europäischer Vogelarten.

Amphibien

Die Mortalität von Amphibien resultiert insbesondere aus Kollisionen mit Kraftfahrzeugen an Straßen, die i. d. R. zu direktem Tod oder aber zu schwerwiegenden Verletzungen der Individuen führen.

Die Tiere werden auf ihren saisonalen Wanderungen (März- April) von und zum Laichgewässer bzw. zwischen ihren Sommer- und Winterhabitaten oder beim Wechsel zwischen Gewässern bzw. im Rahmen der (ungerichteten) Ausbreitung überfahren. Betroffen sind sowohl adulte Tiere auf ihren alljährlichen Wanderungen als auch Jungtiere beim Abwandern aus den Geburtsgewässern.

Mit der Umsetzung des B-Planes erhöht sich die menschliche Präsenz im Untersuchungsgebiet, welche das Verkehrsaufkommen allerdings nicht weiter beeinträchtigt. Ohne eine weiterführende Untersuchung des Grabens im Plangebiet sind Beeinträchtigungen der Artengruppe Amphibien nicht ausschließbar. (VM.A 3 Präsenzkontrolle)

Reptilien

Es wurde im Rahmen einer Ortsbegehung am 05.08.2020 auch auf Strukturen und Lebensraumrequisiten geachtet die der potentiellen Präferenz der Artengruppe Reptilien unterliegen. So wurde speziell auf die Ausstattung des UG mit Ruderal- und Hochstaudenfluren, Vegetationsdeckung und Beschattung durch eventuelle Gehölzbestände sowie auf Auflagen und Requisiten, wie Holz- und Steinhäufen geachtet. Das Gebiet wurde langsam abgesehen. Als Ergebnis der Untersuchung konnten keine Individuen im Wirkungsbereich nachgewiesen werden. Das Gebiet stellt sich als geeigneter Sekundärlebensraum der Zauneidechse *Lacerta agilis* dar. Ein Vorkommen der streng geschützten Art kann ohne weiterführende Untersuchung nicht ausgeschlossen werden.

Wirbellose Tiere

Eremit (*Osmoderma eremita*):

Der Eremit (*Osmoderma eremita*) gilt als Schirmart des Bundesnaturschutzes in Deutschland. Da das Vorkommen des Eremiten im Messtischblattquadranten (MTBQ) nach Auswertung der Verbreitungskarten als potenziell wahrscheinlich anzunehmen ist und sich innerhalb des Geltungsbereichs ein Höhlenbaum (Baumgruppe) befindet, ist eine Untersuchung auf das Vorkommen des Eremiten durchzuführen.

Eine Beeinträchtigung weiterer Arten der wirbellosen Tiere ist aufgrund der fehlenden Habitat-eignung als ausgeschlossen anzunehmen.

8 WIRKFAKTOREN UND KONFLIKTANALYSE

8.1 Wirkfaktoren des Vorhabens

Durch das geplante Vorhaben ergeben sich unter Beachtung der Angaben aus der Baubeschreibung nachfolgend dargelegte potenzielle negative Wirkfaktoren.

8.2 Baubedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Baubedingte Wirkfaktoren lassen sich u. a. durch die temporäre bauzeitlich bedingte Flächeninanspruchnahme definieren. Darunter fallen die Baustelleneinrichtungsflächen, die Baustellenzufahrt, Bau- und Arbeitsbereiche sowie Lagerplätze. Hier können durch die auszuführenden Arbeiten sowie im Zuge der Vorarbeiten (Baufeldfreimachung) unter Umständen bedeutende Strukturen und Lebensstätten besonders und streng geschützter Arten kurz- und mittelfristig beeinträchtigt, beschädigt oder zerstört werden. Die Beeinträchtigungen sind durch die unten ausgewiesenen Maßnahmen zu vermeiden bzw. zu vermindern.

Kollisions-/ Tötungsgefahr

Es besteht die Gefahr der Kollision von Tieren mit Baufahrzeugen im Bereich von Lebensstätten. Auf Grund der Lage wird diese jedoch als gering eingestuft. Die Kollisions- und Tötungsgefahr bezieht sich in diesem Fall lediglich auf die Zuwegung und das Baufeld. Die Auslösung eines Verbotstatbestandes lässt sich, durch die unten aufgeführte Maßnahme, der Bauzeitenregelung, vermeiden.

Barrierewirkung/ Zerschneidung

Baubedingte bzw. bauzeitliche Barrierewirkungen oder Zerschneidungen von Lebensstätten/ Biotopverbunde und Wanderouten die zur genetischen Verarmung oder der Behinderung der Ausbreitung von Arten führen, sind aufgrund der zeitlichen sowie lokalen Begrenzung der geplanten Bautätigkeit nicht zu erwarten.

Lärmimmissionen

Durch die Bauausführung kann es im Nahbereich des Arbeitsbereiches durch bauzeitlich begrenzte Lärmimmissionen zu einer temporären Verschiebung des faunistischen Arteninventars kommen, welche sich nach Abschluss der lärmintensiven Arbeiten wieder in den ursprünglichen Zustand einstellen kann. Eine erhöhte Störungsempfindlichkeit ist neben einigen Großvogelarten auch bei Fledermausarten anzunehmen. Da die Arbeiten vorwiegend tagsüber stattfinden sollen und im Bestand schon eine dauerhafte Lärmbelastung durch Verkehrsinfrastruktur und den Siedlungsbereich des Ortes vorhanden ist, ist die Betroffenheit bei Fledermäusen und Avifauna durch baubedingte Lärmimmissionen als nahezu ausgeschlossen anzunehmen.

Optische Störungen

Die Lage der Baumaßnahme befindet sich in einer agrarisch geprägten Kulturlandschaft. Die durch das UG führende Kreisstraße und der vorhandene Siedlungsbereich sind als Störungsfaktoren im Bestand anzusehen.

Mit der geplanten Bautätigkeit sind der Einsatz von Maschinenteknik und Geräten sowie die kurzzeitig erhöhte anthropogene Präsenz im Untersuchungsgebiet verbunden, die durchaus als optische Störreize auf Arten wirken können.

Dies kann zur temporären Verschiebung des faunistischen Arteninventars führen, welche sich nach Abschluss der geplanten Arbeiten jedoch wieder in den ursprünglichen Zustand einstellen kann.

8.3 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingt gehen potenzielle Brut- und Ruheplätze für Vögel durch die beabsichtigte Flächenversiegelung im Vogelschutzgebiet dauerhaft verloren.

8.4 Zusammenfassung der Wirkfaktoren

Nachfolgend werden in der Tabelle 2 alle bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen die von dem Vorhaben ausgehen in tabellarischer Form zusammengefasst.

Tab. 02: Zusammenfassung der Wirkfaktoren

	Wirkfaktoren	Wirkintensität	Betroffene Artengruppen
Baubedingte Wirkfaktoren	Flächeninanspruchnahme	<i>mittel</i>	Amphibien, Avifauna
	Kollisions-/ Tötungsgefahr	<i>mittel</i>	Amphibien, Avifauna, Fledermäuse, wirbellose Tiere (Eremit)
	Barrierewirkung/ Zerschneidung	<i>gering</i>	Amphibien
	Lärmimmissionen	<i>gering</i>	Avifauna
	Optische Störungen	<i>gering</i>	Fledermäuse, Avifauna
Anlagebedingte Wirkfaktoren	Flächenversiegelung	<i>mittel</i>	Avifauna, wirbellose Tiere
Betriebsbedingte Wirkfaktoren	Kollisions- und Tötungsgefahr	<i>mittel</i>	Amphibien, Avifauna
* Wirkintensität: hoch / mittel / gering			

9 AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE ARTENGRUPPEN

9.1 Säugetiere

Fledermäuse

Insofern das gesetzlich zulässige Zeitintervall gem. § 39 BNatSchG für die Baumaßnahme inkl. Baufeldfreimachung eingehalten wird, kann das Eintreten des Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG weitestgehend vermieden werden. Durch das von den Fledermäusen zur Orientierung genutzte Echolot sind diese in der Lage Baustellenfahrzeugen zu verorten und auszuweichen. Das Plangebiet kann somit auch während der Bauphase als z.B. Jagd- und Nahrungshabitat genutzt oder überflogen werden, ohne dass Fledermäuse durch Tötung oder Verletzung gefährdet wären. Eine andauernde und nachhaltige Beeinträchtigung und Dezimierung des Reproduktionserfolges und eine Beeinträchtigung der lokalen Population sind unter den beschriebenen Punkten nicht zu erwarten.

Säugetiere (Sonstige)

Eine weitere Betrachtung der Artengruppe entfällt, da die Relevanzprüfung keine Planungsrelevanz für die untersuchten Arten (Biber, Fischotter) erkennen ließ. (Siehe 7.3)

9.2 Avifauna

Im Rahmen des Bauvorhabens kommt es zu einer Flächenversiegelung im Vogelschutzgebiet DE 2642-401 und somit zu einem Totalverlust von potenziellen Habitatstrukturen (Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) insbesondere für die Gilde der bodenbrütenden Vogelarten. Es kann des Weiteren durch die Bautätigkeiten im Nahbereich des Arbeitsbereiches aufgrund bauzeitlich sehr begrenzter Lärm- und Lichtimmissionen zu einer temporären Verschiebung des avifaunistischen Arteninventars kommen, welche sich nach Abschluss der Arbeiten, wieder in den ursprünglichen Zustand einstellen kann. Auf Grund der örtlichen Situation ist dieser Fall jedoch als geringwertig einzustufen, da bereits das Umfeld (Verkehrsnetz, bestehender Siedlungsbereich, Tourismus) von erheblicher Störung geprägt ist.

Mit einer zusätzlichen Barrierewirkung wird für die Artengruppe Avifauna nicht gerechnet. Das Bauvorhaben kann vor allem bei störungsempfindlichen Vogelarten zu einer Verdrängung bzw. Scheuchwirkung führen. Das Kollisionsrisiko von Vögeln mit Baufahrzeugen wird jedoch als gering eingestuft. Ein Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 BNatSchG ist in diesem Sachverhalt bei Einhaltung der Brutzeitenregelung (Vm1.A) entsprechend nicht zu erwarten.

Eine andauernde, nachhaltige Beeinträchtigung und Dezimierung des Reproduktionserfolges sowie eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population sind unter den beschriebenen Punkten und für alle Arten der Avifauna als unwahrscheinlich anzunehmen. Es wird jedoch auf die Präsenzkontrolle vor Baubeginn verwiesen. (VM 3.A)

9.3 Amphibien

Durch das Vorhaben kommt es zu einer potenziellen Beeinträchtigung eines von Amphibien genutzten Lebensraumes. Für Amphibien stellt der Wassergraben im Plangebiet durch seine Struktur ein potenziell ideales Laichgewässer dar. Im Zuge der Umsetzung des B-Planes, wird dieser Graben an andere Stelle verlegt. Die Umverlegung wird im Rahmen eines gesonderten Planverfahrens im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes in einem separaten von der zuständigen Behörde geführten Parallelverfahren vorbereitet. Des Weiteren ist eine Nutzung des Plangebietes als Wanderroute nicht auszuschließen.

Eine Betroffenheit der Artengruppe durch das Vorhaben kann somit nicht ausgeschlossen werden, insofern keine geeigneten Maßnahmen ergriffen werden. Hierbei wäre ohne Umsetzung geeigneter Maßnahmen auch eine Tötung, Verletzung von Einzelindividuen der etwaig anwesenden Amphibienarten im Habitat als potenziell gegeben anzunehmen (Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

9.4 Reptilien

Durch das geplante Bauvorhaben kommt es zu einer potenziellen Beeinträchtigung von Reptilien bevorzugten Sekundärlebensräumen. Eine Betroffenheit der Artengruppe durch das Vorhaben kann somit nicht ausgeschlossen werden, insofern keine geeigneten Maßnahmen ergriffen werden. Hierbei wäre ohne Umsetzung geeigneter Maßnahmen auch eine Tötung, Verletzung von Einzelindividuen der anwesenden Reptilienarten im Habitat als potenziell anzunehmen (Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Eine andauernde, nachhaltige Beeinträchtigung und Dezimierung des Reproduktionserfolges sowie eine Beeinträchtigung der lokalen Population sind unter Beachtung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen jedoch ausgeschlossen.

9.5 Wirbellose Tiere

Eine Beeinträchtigung des Eremiten kann an dieser Stelle ohne weitere Untersuchungen nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Umsetzung des B-Planes kann es dazu kommen, dass zum Zwecke der fußläufigen Wegeerschließung des Plangebietes, der im südlichen Grenzbereich des Untersuchungsgebietes befindliche Höhlenbaum gefällt werden muss. Es wird auf die durchzuführende Präsenzkontrolle verwiesen. (VM 3.A) Bei positiven Nachweisen von Individuen der Art Eremit sind die Untere Naturschutzbehörde zu informieren und entsprechende Abstimmungen mit der genannten Genehmigungsbehörde zu führen.

10 RELEVANTE VERBOTSTATBESTÄNDE UND DARAUS RESULTIERENDE KONFLIKTE

Nach Auswertung der Relevanzprüfung sowie der Potenzialanalyse ergeben sich nachfolgend aufgelistete Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG und Konflikte, **insofern keine Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen durchgeführt werden.**

Verbotstatbestände

Tab. 03: Verbotstatbestände

Verbotstatbestand nach BNatSchG	Art der Verwirklichung	betroffene Artengruppe
§44 Abs. 1 Nr. 1	- Tötung oder Verletzung von anwesenden Tieren bei der Baufeldfreimachung	Avifauna, Reptilien
	- Tötung oder Verletzung von anwesenden Tieren bei der Durchführung der Bautätigkeiten	Amphibien, Reptilien,
§44 Abs. 1 Nr. 2	- Störung von anwesenden Tieren durch die Bautätigkeiten	Avifauna, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien
§44 Abs. 1 Nr. 3	- Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Baufeldfreimachung	Avifauna, Reptilien

Konflikte

K1-F Verlust und temporäre Beeinträchtigung von Habitaten

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans und den geplanten Bautätigkeiten kommt es im Vorhabengebiet zu einer temporären Beeinträchtigung sowie zu einem dauerhaften Verlust von potenziellen Habitatstrukturen. Die Habitatpotenziale beschreiben vorrangig Lebensstätten europäischer Vogelarten (Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Der Verlust der Habitatstrukturen durch Überbauung und Vegetationsentfernung kann jedoch durch die im Umfeld vorhandenen angrenzenden Freiflächen und somit weiterhin vorhandenen Lebensraumrequisiten aufgefangen werden, sodass hierdurch keine kompletten Potenziale

von Nahrungs- und Jagdhabitaten verloren gehen. Somit sind diese in der Umgebung immer noch in ausreichendem Umfang vorhanden.

Daraus resultierend und gleichermaßen mit Beachtung der Einhaltung der ausgewiesenen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen (Kap. 10.1) wird das Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG vermieden.

K2-F Tötung und Verletzung von vorkommenden Arten

Während der Bauvorbereitung und der Bauausführung kann es, u.a. durch den Einsatz von Baumaschinen und den Arbeiten selbst, potenziell zu Tötungen und Verletzungen von Amphibien, Vogel- und Fledermausarten kommen, welches einem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG entsprechen würde. Es können jedoch die in Kapitel 10.2 angegebenen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen bereits das Risiko der Verletzung und Tötung vermeiden und vermindern, sodass mit Beachtung und Einhaltung derer **kein** Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu erwarten ist.

K3-F Lärmimmissionen

Durch die Bauausführung kann es nahe dem Arbeitsbereich durch bauzeitlich begrenzte Lärmimmissionen zu einer temporären Verschiebung des faunistischen Arteninventars kommen. Nach Abschluss der lärmintensiven Arbeiten kann sich der ursprüngliche Zustand jedoch wieder einstellen. Bezüglich der Avifauna ist dessen ungeachtet anzunehmen, dass Arten, welche bereits in dem anthropogen überformten Gebiet vorkommen, generell eine geringere Empfindlichkeit gegenüber Lärmimmissionen haben. Jedoch könnten baubedingte Lärmimmissionen in den Dämmerungsphasen der Sommermonate zu geringfügigen Störungen im Gebiet jagender Fledermäuse führen. Eine andauernde und nachhaltige Beeinträchtigung und Dezimierung des Reproduktionserfolges ist mit der Einhaltung der Brutzeitenregelung (VM 1.A) dagegen nicht zu erwarten. Ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG wird nicht ausgelöst.

K4-F Optische Störungen

Neben den zu erwartenden Lärmimmissionen des Baubetriebes können u.a. auch durch das temporär verstärkte Vorkommen des Menschen, in sonst ruhigen Lagen und helles Arbeitslicht in Dämmerungsphasen, zu einer temporären Verschiebung des Artenpotenzials oder zur Störung im Gebiet jagender Fledermausarten und Verdrängung der angestammten Avifauna führen. Auf Grund der lokalen und zeitlich sehr begrenzten Auswirkungen während der Bauphase kann daher in der Regel eine nachhaltige Störung ausgeschlossen werden. Geeignete Vermeidungsmaßnahmen wie die Einhaltung der Bauzeitenregelung sind anzustreben.

10.1 Vermeidungs-, Schutz- und Ersatzmaßnahmen

Unter Pkt. 10.2 sind alle Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der negativ auf das Habitat und der Tiere wirkenden Faktoren (Wirkfaktoren) zu verstehen. Um einen möglichst geringen Schaden an Flora und Fauna zu verursachen, werden hier geeignete Maßnahmen aufgeführt, die dazu beitragen einzelnen Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG, hinsichtlich der zu betrachtenden Arten, nicht zu erfüllen.

Wie im Folgenden dargestellt wird, ist es erforderlich, bestimmte Maßnahmen zeitlich schon vor Beginn der geplanten Bautätigkeit und den dazugehörigen Baumaßnahmen einzuordnen, um für die betroffenen Arten einen möglichst günstigen Erhaltungszustand zu sichern. (CEF)

10.2 Vermeidungsmaßnahmen

Um einen möglichst geringen Schaden an Flora und Fauna zu verursachen, werden hier geeignete Maßnahmen aufgeführt, die dazu beitragen einzelnen Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG, hinsichtlich der zu betrachtenden Arten, nicht zu erfüllen.

Vm-1.A Bauzeitenregelung (Baufeldfreimachung)

Die Beseitigung von für eine einmalige Brut genutzten Nestern kann ausgeschlossen werden, wenn die Baufeldfreimachung außerhalb der Hauptbrutzeit zwischen dem 30. September und dem 1. März erfolgt.

Vm-2.A Bauzeitenregelung (Tageszeitraum)

Es wird angestrebt, die Ausführung der Arbeiten in den Tageszeitraum einzuordnen, um Störungen durch künstliche Lichtquellen und Baufahrzeugen auf die nachtaktive Fauna (z.B. Fledermäuse) zu vermeiden.

Vm-3.A. Präsenzkontrolle vor Baubeginn

Zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen auf wildlebende Tiere der besonders oder streng geschützten Arten (Vögel, Fledermäuse, Hornissen) wird direkt vor Baubeginn eine erneute Kontrolle des Plangebietes sowie angrenzender Gehölze im Untersuchungsraum durchgeführt. Die Arbeiten sind zu protokollieren und das Ergebnis der zuständigen Behörde zu übermitteln. (UNB- Mecklenburgische Seenplatte)

- Artengruppe Vogelarten:
Rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten ist durch fachkundiges Personal eine Kontrolle des Untersuchungsraums auf Brutvogelvorkommen vorzunehmen. Bei Nachweisen von Avifauna oder Brut- und Niststätten sind umgehend Abstimmungen mit der entsprechenden Genehmigungsbehörde durchzuführen
- Artengruppe Reptilien
Rechtzeitige Überprüfung des Untersuchungsraumes auf Vorkommen von Reptilien, insbesondere der Zauneidechse *Lacerta agilis*. Bei entsprechenden positiven Nachweisen sind in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde geeignete Maßnahmen zu ergreifen.
- Artengruppe Amphibien
Rechtzeitige Überprüfung des potenziellen Laichgewässers (Graben) durch Sichtbeobachtung, Verhör und den Einsatz von Keschern vor Baubeginn auf Vorkommen sowie bei Nachweisen die Beantragung einer naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach BNatSchG §45. Bei entsprechenden positiven Nachweisen sind in Abstimmung mit der örtlichen Naturschutzbehörde geeignete Maßnahmen zu ergreifen.
- Artengruppe Wirbellose Tiere (Eremit)
Rechtzeitige Überprüfung des Höhlenbaumes im südlichen Geltungsbereich und der angrenzenden Baumgruppe auf Vorkommen des Eremiten. Bei entsprechenden positiven Nachweisen sind in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

10.3 Schutzmaßnahmen

Die nachfolgend aufgeführte Maßnahme dient nicht primär der Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte, sondern besitzt zunächst lediglich allgemeine Bedeutung für die Minimierung von Beeinträchtigungen der Pflanzen- und Tierwelt. Derartige Maßnahmen besitzen jedoch Relevanz, seitdem durch das sog. Freiberg-Urteil des BVerwG vom 14. Juli 2011 klargestellt wurde, dass die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 für Vorhaben, die nach Abarbeiten der Eingriffsregelung bzw. der entsprechenden Vorschriften des BauGB zulässig sind, nur dann zum Tragen kommt, wenn das Vorhaben als Ganzes den Vorschriften der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung genügt.

Vor diesem Hintergrund ist es für eine rechtssichere Planung empfehlenswert, im Rahmen der Erarbeitung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen auch allgemeine Artenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen und die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmöglichkeiten damit gleichsam weitgehend auszuschöpfen.

S 1.A Schutz besonders und streng geschützter Tierarten

Sollten während der bauvorbereitenden Arbeiten Nist-, Brut- oder Wohnstätten der besonders oder streng geschützten Tierarten vorgefunden werden, sind die Arbeiten unverzüglich zu unterbrechen und eine Abstimmung mit der örtlich zuständigen Naturschutzbehörde bzw. der umweltfachlichen Bauüberwachung durchzuführen. Der Sachverhalt und die Ergebnisse sind der zuständigen Genehmigungsbehörde (UNB) anzuzeigen. Erst nach Freigabe durch die benannten Personen dürfen die entsprechenden Arbeiten wiederaufgenommen werden.

11 AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN

Entfällt.

12 ÜBERSICHT DER MAßNAHMEN

Tab. 04: Maßnahmenübersicht in Bezug auf die Wirkfaktoren

Nr.	Bezeichnung	Wirkfaktoren
VM 1.A	Bauzeitenregelung (Baufeldfreimachung)	Lärmimmissionen, Optische Störung, Flächeninanspruchnahme
VM 2.A	Bauzeitenregelung (Tageszeitraum)	Optische Störung
VM 3.A	Präsenzkontrolle	Kollisions- und Tötungsgefahr
S 1.A	Schutz besonders und streng geschützter Arten	Flächeninanspruchnahme Lärmimmissionen Optische Störung

13 ZUSAMMENFASSUNG DER AUSWIRKUNGSPROGNOSE

Tab. 05: Zusammenfassung der Auswirkungsprognose

Art/ Gilde	ökol.	potentielle Verbotstatbestände	Maßnahmen	Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung
Sonstige Säugetiere	/	/	/	keine Verbotstatbestände
Fledermäuse	Tötung oder Verletzung von anwesenden Tieren bei der Baufeldfreimachung		Bauzeitenregelung bei Baufeldfreimachung (VM 1.A)	Bei der Umsetzung der Maßnahmen: keine Verbotstatbestände
			Bauzeitenregelung-Tageszeitraum (VM 2.A)	
			Präsenzkontrolle (VM 3.A)	
	Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Bauzeitenregelung bei Baufeldfreimachung (VM 1.A)	Bei der Umsetzung der Maßnahmen: kein Verbotstatbestand	
Störung von nahrungssuchenden Individuen im Plangebiet	Bauzeitenregelung-Tageszeitraum (VM 2.A)	Bei der Umsetzung der Maßnahmen: kein Verbotstatbestand		
Avifauna	Tötung oder Verletzung von anwesenden Tieren bei der Baufeldfreimachung (Schädigung von Nestern, Eiern)		Bauzeitenregelung bei Baufeldfreimachung (VM 1.A)	Bei der Umsetzung der Maßnahmen: keine Verbotstatbestände
			Präsenzkontrolle (VM 3.A)	
	Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Schutz besonders und streng geschützter Tierarten (S 1.A)		
Amphibien	Tötung oder Verletzung von anwesenden Tieren bei der Baufeldfreimachung		Präsenzkontrolle (VM 3.A)	Bei Maßnahmenumsetzung können Beeinträchtigungen nahezu, aber nicht in Gänze ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung der lokalen Population ist dennoch nicht zu erwarten. Bei der Umsetzung der Maßnahmen werden somit keine Verbotstatbestände ausgelöst.
			S 1.A Schutz besonders und streng geschützter Tierarten (S 1.A)	
Reptilien	Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten		Präsenzkontrolle (VM 3.A)	keine Verbotstatbestände
wirbellose Tiere	Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten		Präsenzkontrolle (VM 3.A)	keine Verbotstatbestände
			S 1.A Schutz besonders und streng geschützter Tierarten (S 1.A)	

14 FAZIT

Um sicherzustellen, dass die Aufstellung des Bebauungsplan „Useriner Mühle-Ost“ nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt, wurde geprüft, ob im Geltungsbereich des Bebauungsplanes die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Pflanzen- und Tierarten oder Reproduktionsstätten europäischer Vogelarten vorkommen. Mit der vollumfänglichen Umsetzung aller angegebenen Maßnahmen wird das Eintreten nahezu aller potenziellen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, hinsichtlich der betrachteten Arten ausgeschlossen.

Um nicht die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auszulösen ist die Baufeldfreimachung der unbefestigten Flächen ausschließlich außerhalb der Brutzeit von Vögeln zulässig. Die allgemeinen Schutzmaßnahmen sind zu beachten.

Die zuständige Untere Naturschutzbehörde ist über den Baubeginn sowie genauen Zeitpunkt der Baufeldfreimachung zu informieren und miteinzubeziehen. Unter diesen Voraussetzungen sind die geplante Nutzung bzw. die diese Nutzung vorbereitenden Handlungen nicht geeignet, den gegebenenfalls vorkommenden Fledermaus- und Vogelarten und Amphibien gegenüber die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erfüllen. Weitere typische Fallkonstellationen mit Betroffenheit von artenschutzrechtlichen Verbotsnormen im Rahmen der Bauleitplanung wie z.B. die Beseitigung, Verkleinerung kommen im Plangebiet nicht vor.

Im Ergebnis der Prüfung der Artenschutzrechtlichen Belange in Form des vorliegenden Artenschutzfachbeitrages wurde seitens der Gemeinde Userin festgestellt, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes „Useriner Mühle Ost“ und die damit verbundenen Baumaßnahmen, bei Einhaltung der ausgeschriebenen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.